

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00 Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 33/2021 Freitag, den 23.04.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der ANKER-Einrichtung Deggendorf, Stadtfeldstr. 33a, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Seite 116

Infektionsschutzgesetz (IfSG); Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert am 16.04.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 280)

Seite 117

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der ANKER-Einrichtung Deggendorf, Stadtfeldstr. 33a, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner die in den Räumen CE 01 bis CE 033 (Erdgeschoss Containerbereich) der ANKER-Einrichtung Deggendorf, Stadtfeldstraße 33a, 94469 Deggendorf untergebracht sind wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 25.04.2021 in die ANKER-Einrichtung Deggendorf, Stadtfeldstraße 33a, 94469 Deggendorf vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
- 2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Bewohnerinnen und Bewohner, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
- 3. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- 4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 25.04.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 27.04.2021 außer Kraft.
- 5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf Deggendorf, 22.04.2020

gez. Peterle Leitender Regierungsdirektor

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

Landratsamt Deggendorf

Infektionsschutzgesetz (IfSG);

Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert am 16.04.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 280)

Das Landratsamt Deggendorf gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Deggendorf erneut überschritten und liegt aktuell bei 224,3 (Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 23.04.2021).

Hinweise:

Entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 3 bis 6 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt vom 26.04.2021 bis einschließlich 02.05.2021 für den Bereich der Schulen Folgendes:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, findet unter den Voraussetzungen des Abs. 4

a) in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt;

Entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 i.V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 bis 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt vom 26.04.2021 bis einschließlich 02.05.2021 für den Bereich der Tagesbetreuung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von **100 überschritten wird**, sind die Einrichtungen **geschlossen**; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfolgt die nächste Festlegung per Bekanntmachung am Freitag, den 30.04.2021.

Deggendorf, 23.04.2021 Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle Leitender Regierungsdirektor